

Besondere Bedingungen der Taggeldversicherung bei Spitalaufenthalt

BH

BHAM01-A4 - Ausgabe 01.09.2010

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Aufnahmebedingungen	Art. 3	Leistungsanspruch und Karenzzeit
Art. 2	Art und Dauer der Leistungen	Art. 4	Prämien

Die untenstehenden Bestimmungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen AVZ (Ausgabedatum gemäss Versicherungspolice).

Art. 1 Aufnahmebedingungen

Bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr kann sich jede Person für ein zusätzliches Taggeld versichern, das während eines Aufenthaltes in einer Spitaleinrichtung ausgerichtet wird.

Art. 2 Art und Dauer der Leistungen

- 1. Die Taggeldversicherung bei Spitalaufenthalt umfasst Leistungen, die sich bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 200.– pro Tag erstrecken können.
- 2. Das Taggeld bei Spitalaufenthalt wird längstens während 90 Tagen pro Kalenderjahr ausgerichtet.
- 3. Der Leistungsanspruch erlischt, wenn der Versicherer 360 Tage innerhalb von vier Kalenderjahren Taggelder ausgerichtet hat. Die Versicherungsdeckung endet mit der Erschöpfung des Leistungsanspruchs.

Art. 3 Leistungsanspruch und Karenzzeit

- 1. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen beginnt nach einer Karenzzeit von sechs Monaten.
- Bei Mutterschaft wird das Taggeld erst nach einer Versicherungsdauer von zwölf Monaten ausgerichtet.
- 3. Die Leistungen dieser Versicherung werden zusätzlich zu jenen der freiwilligen Taggeldversicherung gewährt.

Art. 4 Prämien

- Der Versicherte, der das Höchstalter für seine Altersklasse erreicht, wird automatisch auf Beginn des nächsten Kalenderjahres in die nächsthöhere Altersklasse umgeteilt. Die massgebenden Altersklassen sind:
 - Kinder: 0-18 Jahre
 - Jugendliche: 19-25 Jahre
 - ab dem 26. Altersjahr: Altersklassen in Abschnitten von jeweils fünf Jahren
- 2. Der Prämientarif hängt vom Eintrittsalter in diese Versicherung ab.